

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	40=60 (1894)
Heft:	32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 32.

Basel, 11. August.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Die Streitkräfte Chinas und Japans gegenüber dem Koreakonflikt. — Parlamentarismus und Armee in Frankreich, mit Nutzanwendung. — Aphorismen über die k. u. k. Kavallerie. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Mission ins Ausland. Bundesrätliche Verordnung in Bezug auf Erkrankungen nach dem Militärdienst. Zahl der schweizerischen Offiziere. Flüchtige Befestigungsarbeiten. IV. Division: Divisionsrapport. Schweizerischer Pontonierfahrverein. Zug: Kaserne. — Ausland: Österreich: † Erzherzog Wilhelm, k. u. k. Feldzeugmeister. Frankreich: Kriegsgericht. Italien: Die Unthät von Busto Arsizio. Krieg zwischen Japan und China.

Die Streitkräfte Chinas und Japans gegenüber dem Koreakonflikt.

Die Ursachen des Konfliktes, der zwischen China und Japan wegen Koreas entstanden ist, sind bekannt. Die Lage ist heute in Anbetracht des Flottenzusammenstosses bei Round-Island eine äusserst kritische und der Krieg so gut wie erklärt, obgleich man sich, ungeachtet einzelner bewaffneter Rencontres, wie z. B. seiner Zeit die Beschießung Alexandriens, nicht nur im nahen, sondern auch im äussersten Orient sehr ungern zu einem Ultimatum entschliesst. Die Verhandlungen zwischen den beiden asiatischen Mächten dauern desshalb, wie es scheint, auch noch fort, und es ist noch keineswegs ausgeschlossen, dass sie trotz der beiderseitigen grösseren Rüstungen zu einem friedlichen Abkommen führen. Eine weitere Gefahr liegt in der Möglichkeit, dass sich gewisse an den dortigen Dingen zunächst mitinteressierte Grossmächte, namentlich Russland, in den Streit einmischen oder dass China oder Japan oder beide zusammen so unbedacht sind, unter dem Namen einer Vermittelung die Einmischung dieser Mächte herbeizuführen.

Die Nachricht von einem Vorschlage der Neutralisierung Koreas lässt erkennen, dass man die letztere für das beste Mittel hält, eine einseitige Verschiebung der Machtverhältnisse im Norden des Stillen Oceans zu verhindern. Trotzdem lässt sich die Möglichkeit nicht unbedingt in Abrede stellen, dass die alte Nebenbuhlerschaft zwischen dem riesigen Festlandstaat des himmlischen Reiches der Mitte und dem japanischen Inselreiche schliesslich dennoch zu einem längeren

Kriege führen könnte, zumal sich dieser Gegensatz durch das Beharren Chinas in den hergebrachten Geleisen und das eifrige Bestreben Japans, es den europäischen Kulturstaaten gleich zu thun, noch ansehnlich verschärft hat. Unter dieser letzteren Voraussetzung dürfte vielleicht ein Blick auf die Heeresmacht beider Länder nicht ohne Interesse sein.

Die schlechten Truppen Koreas, die sich nicht einmal den nach der Halbinsel entsandten 5000 Japanern zur Abwehr im Kampf entgegenstellten, kommen für einen Krieg zwischen China und Japan nicht in Betracht; sie sind nur 7000 Mann stark, und wenn sie auch nach europäischer Art ausgebildet und ausgerüstet sind, so führen sie doch noch alte Perkussionsgewehre. Ihre Kavallerie ist schlecht beritten und einige Gatlingschütze bilden die ganze Artillerie. Eine ganz andere Streitmacht repräsentieren die Armeen Japans und Chinas. Die erstere, vollständig nach europäischem Muster organisiert, basiert auf der durch die Gesetze vom 28. November 1872 und 21. Januar 1889 eingeführten allgemeinen Wehrpflicht. Diese beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und währt 3 Jahre im stehenden Heere oder 4 Jahre in der Marine, 4 Jahre in der Reserve des stehenden Heeres oder 3 Jahre in der Marine und 5 Jahre in der Landwehr. Ausserdem gehört jeder Wehrfähige vom 17. bis 40. Lebensjahre der „National-Armee“, einer Art Landsturm, an. Schüler höherer Lehranstalten können bis zum 26. Lebensjahre zurückgestellt werden. Diejenigen Wehrpflichtigen von 17—27 Jahren, die eine gewisse Bildung nachweisen und sich selbst unterhalten, brauchen nur 1 Jahr bei der Fahne,